



Beitragsordnung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.11.2020)

§ 1 Erhebung von Mitgliedsbeträgen

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Dieser Mitgliedsbeitrag wird am 31. März jedes Jahres, in dem eine Mitgliedschaft besteht, frühestens jedoch am ersten Tag der Mitgliedschaft, fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Kalenderjahr einschließlich etwaiger Steuern

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. für Ordentliche Mitglieder: | 120,00 Euro |
| 2. für Alte Damen und Alte Herren | 100,00 Euro, |
| 3. für Außerordentliche Mitglieder | 100,00 Euro. |

(2) Außer bei einer Mitgliedschaft auf Zeit ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für jedes Kalenderjahr zu zahlen, in dem eine Mitgliedschaft besteht, auch wenn die Mitgliedschaft nicht für das ganze Jahr besteht.

(3) Bei einer Mitgliedschaft auf Zeit errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus $1/12$ des Mitgliedsbeitrags je Kalenderjahr, multipliziert mit der Anzahl der Kalendermonate für die die Mitgliedschaft gilt, mindestens jedoch 30,00 Euro.

(4) Ein im Rahmen einer Mitgliedschaft auf Zeit für das laufende Kalenderjahr erhobener Beitrag wird bei Änderung in eine unbefristete Mitgliedschaft angerechnet.

§ 3 Erhöhte Mitgliedsbeiträge

(1) Ein erhöhter Mitgliedsbeitrag wird erhoben, wenn das Mitglied im Vorjahr an mehr als drei Tagen vereinseigene Boote genutzt hat und sich in einem Umfang von weniger als zehn Stunden an der Winterarbeit beteiligt hat. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich in diesem Fall für jede der weniger als zehn abgeleiteten Arbeitsstunden einschließlich etwaiger Steuern in Abhängigkeit von der dem Mitglied nach § 4 zuzuordnenden Entgeltstufe

1. in der Stufe I um 10,00 Euro,
2. in den Stufen II und III um 15,00 Euro

Beitragsordnung

(2) Bei der Bestimmung, ob ein Mitglied auf Grund nicht geleisteter Winterarbeitsstunden zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags verpflichtet ist, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anzahl der Tage, an denen ein Mitglied vereinseigene Boote genutzt hat, solche Tage, an denen das Mitglied im Rahmen einer der folgenden Veranstaltungen als Skipper tätig war, unberücksichtigt: Schnuppersegeln, Ausbildungssegeln, Sponsoresegeln, Hochschulsporttörn.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags auf Grund nicht geleisteter Winterarbeitsstunden befreien.

§ 4 Erhebung von Nutzungsbeiträgen

(1) Für die Nutzung vereinseigener Boote erhebt der Verein einen Nutzungsbeitrag. Die Höhe des Nutzungsbeitrages richtet sich nach der Art der Nutzung und der nutzenden Personen. Die verschiedenen Personenkreise sind folgenden Stufen zugeordnet:

1. für studierende Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind: Stufe I
2. für studierende Mitglieder auf Zeit: Stufe II
3. für Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind und nicht unter Ziffer 1 fallen: Stufe II
4. für studierende Nichtmitglieder: Stufe II
5. für Mitglieder auf Zeit, die nicht unter Ziffer 2 fallen: Stufe III
6. für alle Personen, die nicht unter eine der vorherigen Ziffern fallen: Stufe III

(2) Für Auszubildende und Schüler/-innen gelten die Nutzungsbeiträge für Studierende.

Für Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Verband der Akademischen Seglervereine e.V. sind, gelten die Nutzungsentgelte für Mitglieder, die nicht Mitglieder auf Zeit sind.

(3) Bei einer Nutzung, die mindestens eine Übernachtung auf dem Boot beinhaltet, beträgt der Nutzungsbeitrag je Nacht

1. für das Boot „Wiking VIII“

- a) in Stufe I: 17,00 €,
- b) in Stufe II: 40,00 €,
- c) in Stufe III: 50,00 €

2. für alle anderen Boote

- a) in Stufe I: 15,00 €,
- b) in Stufe II: 30,00 €,
- c) in Stufe III: 40,00 €

(4) Entgelte nach Absatz 3 sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Sie sollen vom Skipper gesammelt für alle Crewmitglieder auf das Girokonto des Vereins überwiesen werden.

Beitragsordnung

(5) Im Rahmen von Regattateilnahmen auf vereinseigenen Schiffen entfällt der Nutzungsbeitrag für die erste Nacht und wird stattdessen einmalig für die Regattateilnahme erhoben. Dies gilt nicht für einfache Clubregatten (z.B. Mittwochsregatta, ASV-Sommerfest).

Beispiele zu § 4 (5)

1. für eine Regatta vor Travemünde sind zwei Wettfahrttage, z.B. Sa. und So. geplant. Es wird hierfür das Nutzungsentgelt in Höhe von einer Nacht von jedem Mitsegler der Regatta erhoben, unabhängig davon, ob zwischen den beiden Wettfahrttagen tatsächlich auf dem Boot übernachtet wird und unabhängig davon, ob derjenige beide Wettfahrttage oder nur einen der Wettfahrttage mitgesegelt ist.

2. für eine Regatta außerhalb von Travemünde ist ein Wettfahrttag, z.B. am Sa. geplant. Das Boot wird durch 2 Personen (A und B), die jedoch nicht beide die Regatta mitsegeln, am Fr. an den Veranstaltungsort überführt. Von der Überführungscrew übernachtet 1 Person (B) an Bord und segelt am Folgetag die Regatta mit, Person A fährt vom Veranstaltungsort noch am Abend nach Hause und segelt die Regatta selbst nicht mit. Am Samstagmorgen kommen Person C und D dazu und segeln die Regatta mit. Person D fährt am Samstagabend wieder nach Hause, B und C übernachten an Bord und überführen das Boot am Sonntag zurück in den Heimathafen.

- Von Person A wird kein Nutzungsbeitrag erhoben, da die Person weder an Bord übernachtet noch an der Regatta teilgenommen hat.

- Von Person B wird ein Nutzungsbeitrag für 2 Nächte erhoben, da die Person im Rahmen der Regatta zwei Nächte an Bord verbracht hat.

- Von Person C wird ein Nutzungsbeitrag für 1 Nacht erhoben, da die Person an der Regatta teilgenommen und im Rahmen der Regatta eine Nacht an Bord verbracht hat.

- Von Person D wird ebenfalls ein Nutzungsbeitrag für eine 1 Nacht erhoben, da die Person an der Regatta teilgenommen hat, auch wenn die Person nicht an Bord übernachtet hat.